

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 18 Lindhofskoppel, Flur 3^I, Flurstück 15/1,
Gemarkung Klein Niendorf der Stadt Bad Segeberg, Kreis Segeberg

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Beteiligte Grundeigentümer
- V. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- VI. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VII. Kosten

I. Entwicklung des Planes

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorgesehenen Flächen reichen nicht mehr aus, um den Bedarf an derartigen Grundstücken zu decken. Aus diesem Grund ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 18 erforderlich.

Das Baugebiet liegt am Nordrand der Stadt und wird begrenzt in Norden durch eine gärtnerisch genutzte Parzelle, die zum großen Teil mit Obstbäumen besetzt ist, im Osten durch die Eutiner Straße, im Süden durch das Wohngebiet Jürgensweg und im Westen durch die Bundesstraße 432.

II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 1, 2, 8, 9 ff des BBauG vom 23.6.1960 aufgestellt und in dieser Fassung in der Sitzung der Stadtvertretung am 17.2.1965 als Entwurf beschlossen worden.

III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Die Lage und der Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus dem Übersichtsplan M. 1 : 5000.

IV. Beteiligte Grundeigentümer

Die Stadt Bad Segeberg ist Eigentümerin der gesamten Fläche (Flurstück 15/1, Flur 3^I, Gemarkung Klein Niendorf). Die Aufstellung eines Eigentümerverzeichnisses erübrigt sich somit.

V. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens entfallen, da die Stadt Eigentümerin des vom Bebauungsplan betroffenen Grundstückes ist.

VI. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Für den Gemeinbedarf werden folgende Flächen ausgewiesen:

- a) Erschließungsstraßen
- b) die im Plan gestrichelt dargestellte Anrampung für die Überbrückung der B 432
- c) der schraffiert dargestellte Teil des vorläufigen Wendehammers

Das unter c) aufgeführte Geländestück soll nach Errichtung des Brückenbauwerks den südlich und nördlich gelegenen Parzellen zugeschlagen werden.

VII. Kosten

Die durch den Erwerb für den öffentlichen Verkehr erforderlichen Grundstücksflächen und die für die vorgesehene Erschließung entstehenden Kosten werden geschätzt auf:

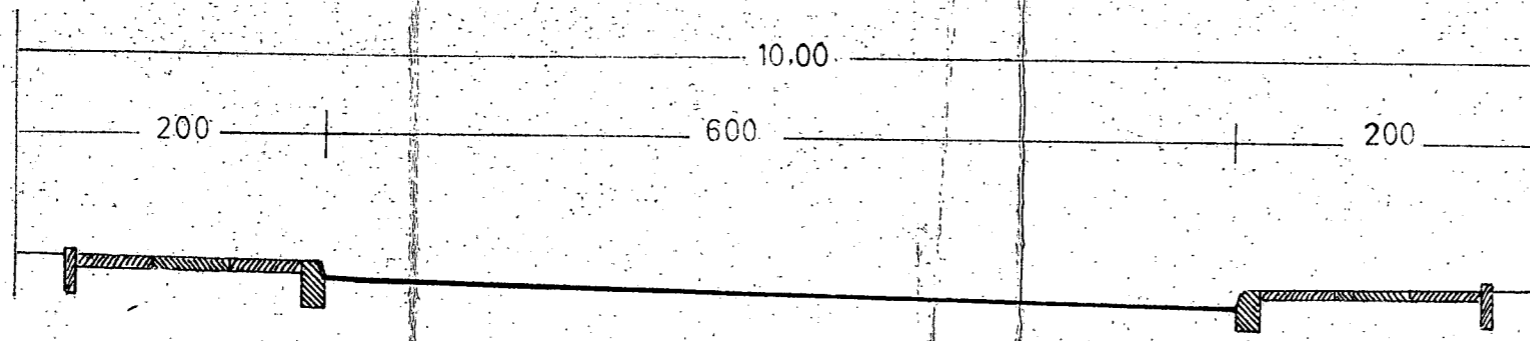
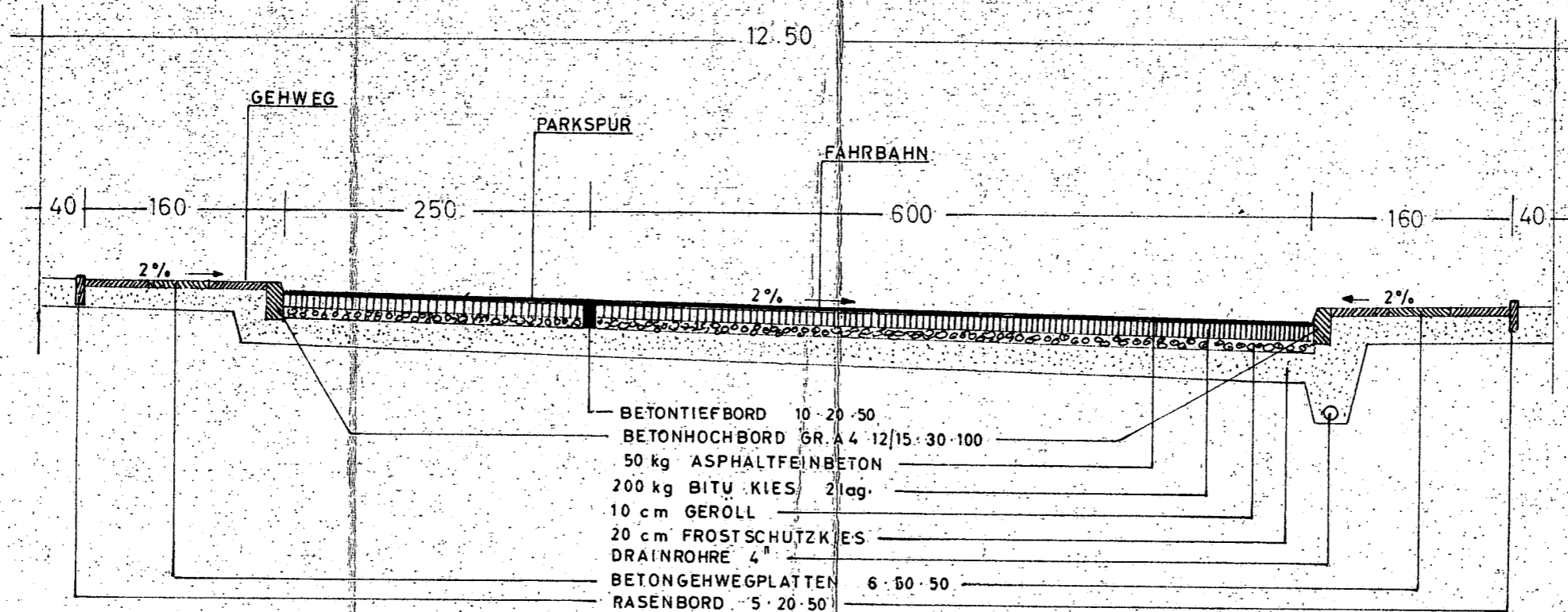
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1) Erwerb des Grund und Bodens für den öffentlichen Bedarf sowie der damit verbundenen Kosten | 20.000,-- DM |
| 2) Bau der Erschließungsstraße ohne Brückenrampe und Brückenbauwerk, jedoch mit Gehwegenanlage, Wendehammer, Parkstreifen, Regenentwässerung und Straßenbeleuchtung | 90.000,-- DM |
| 3) Bau der Schmutzwasserkanalisation | 40.000,-- DM |
| | <hr/> |
| | 150.000,-- DM |



Bad Segeberg, den 29. Juli 1955
Stadt Bad Segeberg
Der Magistrat

Handwritten signature

REGELQUERSCHNITTE LINDHOFSKOPPEL M=1:50



BAD SEGERBERG DEN 3.2.65
DAS STADTBAUAMT

Hinke

WIE OBEN

f